Überarbeitung der Beteiligungsrichtlinie

Synopse

Beteiligungsrichtlinie 27.05.2009	Beteiligungsrichtlinie neu	Bemerkungen
Vorwort	Vorwort	
Die Stadt Cottbus ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (Gebietskörperschaft). Sie erfüllt in ihrem Gebiet alle Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung. Zur Erledigung dieser Aufgaben obliegt ihr im Rahmen des Grundgesetzes die Selbstorganisation und Selbstverwaltung.	Die Stadt Cottbus ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (Gebietskörperschaft). Sie erfüllt in ihrem Gebiet alle Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung. Zur Erledigung dieser Aufgaben obliegt ihr im Rahmen des Grundgesetzes die Selbstorganisation und Selbstverwaltung.	
Ihre Aufgaben erfüllt die Stadt Cottbus dabei nicht nur in Form der Verwaltungstätigkeit und als Teilnehmer auf dem privaten Markt sondern auch in Form der wirtschaftlichen Betätigung über ihre Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts sowie Eigenbetriebe im Rahmen der Bestimmungen Teil 1, Kapitel 3, Abschnitt 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf). Die Gesamtheit ist der Konzern Stadt Cottbus.	Ihre Aufgaben erfüllt die Stadt Cottbus dabei nicht nur in Form der Verwaltungstätigkeit und als Teilnehmer auf dem privaten Markt sondern auch in Form der wirtschaftlichen Betätigung über ihre Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts sowie Eigenbetriebe im Rahmen der Bestimmungen Teil 1, Kapitel 3, Abschnitt 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf). Die Gesamtheit ist der Konzern Stadt Cottbus.	
	Diese Unternehmen unterliegen dem Einfluss des Gesellschafters Stadt Cottbus und seinen strategischen und fachlichen Vorgaben. Ziel der Stadt Cottbus ist, dass die an eigenständige Organisationsformen übertragenen Aufgaben qualitativ und quantitativ, sicher und rechtlich einwandfrei erfüllt werden. In wirtschaftlicher Hinsicht sind die Beteiligungsunternehmen der Vermögenssicherung (Bestandssicherheit), Haushaltsstabilität (Nachhaltigkeit) sowie Werthaltigkeit (Rentabilität) verpflichtet.	
Nach § 91 Abs. 2 BbgKVerf darf sich die Stadt Cottbus zur Erledigung von Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft wirtschaftlich betätigen, wenn 1. der öffentliche Zweck dies rechtfertigt, wobei die	Nach § 91 Abs. 2 BbgKVerf darf sich die Stadt Cottbus zur Erledigung von Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft wirtschaftlich betätigen, wenn 1. der öffentliche Zweck dies rechtfertigt, wobei die	

- Gewinnerzielung allein keinen ausreichenden öffentlichen Zweck darstellt, und
- 2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht.

Als Gesellschafter ist die Stadt Cottbus unmittelbar und mittelbar unter anderem an kommunalen Unternehmen in den Bereichen Ver- und Entsorgung, Gesundheit, Wohnungswesen, Messen und Veranstaltungen, Freizeit, Verkehr und Wirtschafts-förderung beteiligt. Diese Unternehmen erbringen mit ihren Dienstleistungen einen wichtigen kommunalen Beitrag. Ein erfolgreiches Agieren der Unternehmen erfordert ein gutes Zusammenspiel zwischen der Stadt Cottbus, den Mitgesellschaftern, den Aufsichtsräten und der Geschäftsführung der Unternehmen.

Die Stadt als Gesellschafter definiert die Aufgaben und Strategien der Unternehmen, formuliert die damit verbundenen Ziele und stellt die notwendigen finanziellen Mittel bereit. Der Geschäftsführung obliegt es, das Unternehmen in eigener Verantwortung so zu führen, dass die Ziele der Gesellschaft im Sinne der Gesellschafter erreicht werden. Sie wird dabei vom Aufsichtsrat überwacht und ist ihm informationspflichtig. Bei wichtigen Geschäften im Regelungsbereich der jeweiligen Satzung ist die Zustimmung des Aufsichtsrates notwendige Voraussetzung. Der Aufsichtsrat gibt gegenüber der Gesellschafterversammlung Beschluss-empfehlungen ab.

1. Aufgabe und Geltungsbereich

Die Beteiligungsrichtlinie regelt die Zusammenarbeit zwischen

Gewinnerzielung allein keinen ausreichenden öffentlichen Zweck darstellt, und

Stand: 07.11.2018

2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht.

Als Gesellschafter ist die Stadt Cottbus unmittelbar und mittelbar unter anderem an kommunalen Unternehmen in den Bereichen Ver- und Entsorgung, Gesundheit, Wohnungswesen, Messen und Veranstaltungen, Freizeit, Verkehr und Wirtschaftsförderung beteiligt. Diese Unternehmen erbringen mit ihren Dienstleistungen einen wichtigen kommunalen Beitrag. Ein erfolgreiches Agieren der Unternehmen erfordert ein gutes zwischen der Zusammenspiel Stadt Cottbus. Mitgesellschaftern, den Aufsichtsräten und der Geschäftsführung der Unternehmen.

Die Stadt als Gesellschafter definiert die Aufgaben und Strategien der Unternehmen, formuliert die damit verbundenen Ziele und stellt die notwendigen finanziellen Mittel bereit. Der Geschäftsführung obliegt es, das Unternehmen in eigener Verantwortung so zu führen, dass die Ziele der Gesellschaft im Sinne der Gesellschafter erreicht werden. Sie wird dabei vom Aufsichtsrat überwacht und ist ihm informationspflichtig. Bei wichtigen Geschäften im Regelungsbereich der jeweiligen Satzung ist die Zustimmung des Aufsichtsrates notwendige Voraussetzung. Der Aufsichtsrat gibt gegenüber der Gesellschafterversammlung Beschlussempfehlungen ab.

1. Aufgabe und Geltungsbereich

Die Beteiligungsrichtlinie regelt die Zusammenarbeit zwischen

Politik, Verwaltung und Unternehmen. Dabei sind die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten abzugrenzen und an den Schnittstellen aufeinander abzustimmen. Mit dem Beschluss einer Beteiligungsrichtlinie konkretisiert die Stadt Cottbus die gesetzlichen Verpflichtungen gemäß Teil 1, Kapitel 3, Abschnitt 3 der BbgKVerf für ihre Belange.

Die Beteiligungsrichtlinie soll sicherstellen, dass der Gesellschafter Stadt Cottbus seine Gesellschafterziele erreicht. Neben kommunalpolitischen Zielen (Leistungsziele) verfolgt die Stadt Cottbus auch wirtschaftliche Ziele (Finanzziele).

Die Beteiligungsrichtlinie gilt für alle Eigengesellschaften. Eine Hinwirkungspflicht der Beteiligungsrichtlinie besteht grundsätzlich auch bei Unternehmen, an denen die Stadt Cottbus unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich die Kapital- oder Stimmrechtsanteile hält sowie bei mittelbaren und unmittelbaren Minderheitsbeteiligungen der Stadt Cottbus.

Ebenso soll die Beteiligungsrichtlinie sinngemäß für die Eigenbetriebe der Stadt Cottbus sowie für alle weiteren gemäß § 92 BbgKVerf möglichen Unternehmens-formen gelten.

Diese Richtlinie gilt nicht für Zweckverbände, Stiftungen und Vereine.

Politik, Verwaltung und Unternehmen. Dabei sind die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten abzugrenzen und an den Schnittstellen aufeinander abzustimmen. Mit dem Beschluss einer Beteiligungsrichtlinie konkretisiert die Stadt Cottbus die gesetzlichen Verpflichtungen gemäß Teil 1, Kapitel 3, Abschnitt 3 der BbgKVerf für ihre Belange.

Stand: 07.11.2018

Die Beteiligungsrichtlinie soll sicherstellen, dass der Gesellschafter Stadt Cottbus seine <u>Gesellschafterinteressen</u> erreicht. Neben kommunalpolitischen <u>Interessen</u> (Leistungsziele) verfolgt die Stadt Cottbus auch wirtschaftliche Interessen (Finanzziele).

Die Beteiligungsrichtlinie gilt für alle Eigengesellschaften. Eine Hinwirkungspflicht <u>auf die Anwendung/Einhaltung</u> der Beteiligungsrichtlinie besteht grundsätzlich auch bei Unternehmen, an denen die Stadt Cottbus unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich die Kapital- oder Stimmrechtsanteile hält sowie bei mittelbaren und unmittelbaren Minderheitsbeteiligungen der Stadt Cottbus.

Ebenso soll die Beteiligungsrichtlinie sinngemäß für die Eigenbetriebe der Stadt Cottbus sowie für alle weiteren gemäß § 92 BbgKVerf möglichen Unternehmens-formen gelten.

Diese Richtlinie gilt nicht für Zweckverbände, Stiftungen und Vereine.

2. Beteiligungsmanagement, -verwaltung und -controlling

Zu den Inhalten einer effektiven kommunalen Beteiligungspolitik zählt eine Beteiligungsverwaltung im Sinne des § 98 BbgKVerf. In

2. Beteiligungsverwaltung

Zu den Inhalten einer effektiven kommunalen Beteiligungspolitik zählt eine Beteiligungsverwaltung im Sinne des § 98 BbgKVerf. In

der Stadt Cottbus wird die zuständige Organisationseinheit nach § 98 BbgKVerf als Beteiligungsmanagement bezeichnet.

Der Gesellschafter Stadt Cottbus wird in seinen Eigentümerinteressen vom Beteiligungsmanagement unterstützt und beraten. Zu den Aufgaben des Beteiligungsmanagements zählen die Vorbereitung der Entscheidungen beim Gesellschafter, die Mandatsbetreuung sowie die Schaffung der Voraussetzungen für die Abstimmung der Finanzströme zwischen Gesellschaften bzw. zwischen den Gesellschaften und dem städtischen Haushalt. Im Beteiligungsmanagement werden alle Unterlagen und Informationen zu den Unternehmen in Beteiligungsakten zentral verwaltet. Die fachlich zuständigen Fachbereiche (siehe Punkt 3.2.5) haben das Beteiligungsmanagement grundsätzlich in allen Belangen rechtzeitig einzubeziehen.

der Stadt Cottbus wird die zuständige Organisationseinheit nach § 98 BbgKVerf als Beteiligungsverwaltung bezeichnet.

Der Gesellschafter Stadt Cottbus wird in seinen Eigentümerinteressen von der Beteiligungsverwaltung unterstützt und beraten. Zu den Aufgaben der Beteiligungsverwaltung zählen:

- 1.1. <u>Mitwirkung und Beratung bei der strategischen</u>
 Zielfindung mit fachbereichsübergreifendem Charakter,
- 1.2. Berichterstattung im Gesamtzusammenhang
- 1.3. <u>Abgleichung der Zielfindungs- und</u> Zielerreichungsprozesse
- 1.4. <u>Beteiligungscontrolling</u>, <u>Abweichungsanalysen und</u> einheitliches Berichtswesen
- 1.5. Beratung der Vertreter der Stadt in den Organen der Gesellschaften hinsichtlich der Zielfindungs- und Zielerreichungsprozesse, Kommentierung von Beschlussvorlagen und Empfehlungen als Unterstützung bei zu treffenden Entscheidungen

Entscheidungen beim Gesellschafter, die Mandatsbetreuung sowie die Schaffung der Voraussetzungen für die Abstimmung der Finanzströme zwischen Gesellschaften bzw. zwischen den Gesellschaften und dem städtischen Haushalt.

In der Beteiligungsverwaltung werden alle Unterlagen und Informationen zu den Unternehmen in Beteiligungsakten zentral verwaltet. Die fachlich zuständigen Fachbereiche (siehe Punkt 3.2.5) haben die Beteiligungsverwaltung grundsätzlich in allen Belangen rechtzeitig einzubeziehen.

Durch das Beteiligungscontrolling der Beteiligungsverwaltung werden die oben genannten Aufgaben begleitet. Wesentliche Instrumente des Beteiligungscontrollings sind eine strategische Planung, eine integrierte operative Planung, die Analyse der Auszug aus aktuellem GVP!

Stand: 07.11.2018

Durch das Beteiligungscontrolling des Beteiligungsmanagements werden die oben genannten Aufgaben begleitet. Wesentliche Instrumente des Beteiligungscontrollings sind eine strategische Planung, eine integrierte operative Planung, die Analyse der

Geschäftsbereich I / Team Beteiligungsverwaltung

Synopse Beteiligungsrichtlinie als Grundlage für weitere Interne Abstimmung in der Stadtverwaltung Cottbus Stand: 07.11.2018

	Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse und ein
۱	geschäftsfeldbezogenes Berichtswesen. Über das
	Beteiligungscontrolling stellt der Gesellschafter Stadt Cottbus eine
	zielbezogene Unterstützung sicher, die der systemgestützten
	Informationsbeschaffung und Informationsverarbeitung zur
	Planerstellung, Koordination und Kontrolle dient.
п	

Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse und ein geschäftsfeldbezogenes Berichtswesen. Über das Beteiligungscontrolling stellt der Gesellschafter Stadt Cottbus eine zielbezogene Unterstützung sicher, die der systemgestützten Informationsbeschaffung und Informationsverarbeitung zur Planerstellung, Koordination und Kontrolle dient.

3. Definition der Akteure

3.1 Akteure

Im Rahmen der wirtschaftlichen Betätigung der Stadt Cottbus sind verschiedene Akteure auf verschiedenen Ebenen tätig.

Eigentümerebene Stadt Cottbus

- Stadtverordnetenversammlung
- Oberbürgermeister
- Bereich Beteiligungsmanagement
- Fachbereich Finanzmanagement
- Rechnungsprüfungsamt
- fachlich zuständige Fachbereiche
- Zentrales Controlling

Unternehmensebene

- Gesellschafterversammlung
- Aufsichtsrat (Werksausschuss, Verwaltungsrat)
- Geschäftsführung (Werkleitung, Vorstand)

Darüber hinaus wird als Externer der Abschlussprüfer im Rahmen der wirtschaftlichen Betätigung der Stadt Cottbus tätig.

3. Definition der Akteure

3.1 Akteure

Im Rahmen der wirtschaftlichen Betätigung der Stadt Cottbus sind verschiedene Akteure auf verschiedenen Ebenen tätig.

Eigentümerebene Stadt Cottbus

- Stadtverordnetenversammlung
- Oberbürgermeister
- Bereich Beteiligungsverwaltung
- Fachbereich Finanzmanagement
- Rechnungsprüfungsamt
- fachlich zuständige Fachbereiche
- Zentrales Controlling

Unternehmensebene

- Gesellschafterversammlung
- Aufsichtsrat (Werksausschuss, Verwaltungsrat)
- Geschäftsführung (Werkleitung, Vorstand)

Darüber hinaus wird als Externer der Abschlussprüfer im Rahmen der wirtschaftlichen Betätigung der Stadt Cottbus tätig.

3.2 Eigentümerebene Stadt Cottbus	3.2 Eigentümerebene Stadt Cottbus	
3.2.1 Stadtverordnetenversammlung Die Stadtverordnetenversammlung ist für alle die kommunalen Unternehmen betreffende Angelegenheiten gemäß § 28 Abs. 2 BbgKVerf zuständig. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Beteiligungsrichtlinie.	3.2.1 Stadtverordnetenversammlung Die Stadtverordnetenversammlung ist für alle die kommunalen Unternehmen betreffenden Angelegenheiten gemäß § 28 Abs. 2 BbgKVerf zuständig. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Beteiligungsrichtlinie.	
Auf der Grundlage des § 97 Abs. 1 BbgKVerf erteilt die Stadtverordnetenversammlung Richtlinien und Weisungen an den Vertreter der Stadt Cottbus in der Gesellschafterversammlung zu Entscheidungen, soweit diese in den Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Gesellschafterversammlung fallen und besondere kommunalpolitische Bedeutung haben. Diese Voraussetzung ist grundsätzlich erfüllt bei: - Grundstücks- und Vermögensgeschäften, wenn der Wert im Einzelfall 5,0 Mio. € übersteigt, wenn sie nicht ausschließlich auf der öffentlich-rechtlichen Zuwendung oder Bewilligung Dritter basieren, und - Investitionen ab einem geplanten Bruttowert von 10,0 Mio. €, abzüglich öffentlich- rechtlicher Zuwendungen oder Bewilligungen Dritter.	Auf der Grundlage des § 97 Abs. 1 BbgKVerf erteilt die Stadtverordnetenversammlung Richtlinien und Weisungen an den Vertreter der Stadt Cottbus in der Gesellschafterversammlung zu Entscheidungen, soweit diese in den Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Gesellschafterversammlung fallen und besondere kommunalpolitische Bedeutung haben. Diese Voraussetzung ist grundsätzlich erfüllt bei: - Grundstücks- und Vermögensgeschäften, wenn der Wert im Einzelfall 5,0 Mio. € übersteigt, wenn sie nicht ausschließlich auf der öffentlich-rechtlichen Zuwendung oder Bewilligung Dritter basieren, und - Investitionen ab einem geplanten Gesamtbruttowert von 10,0 Mio. €, abzüglich öffentlich-rechtlicher Zuwendungen oder Bewilligungen Dritter.	
Die Stadtverordnetenversammlung wird vom Oberbürgermeister oder seinem Vertreter einmal jährlich über die abgeschlossenen Zielvereinbarungen (siehe Punkt 4.1 und Anlage 1) der Unternehmen bzw. deren jährliche Anpassung in nicht öffentlicher Sitzung informiert.	Die Stadtverordnetenversammlung wird vom Oberbürgermeister oder seinem Vertreter einmal jährlich über die abgeschlossenen Zielvereinbarungen (siehe Punkt 4.1 und Anlage 1) der Unternehmen bzw. deren jährliche Anpassung in nicht öffentlicher Sitzung informiert. In der Stadtverordnetenversammlung berichten die Geschäftsführer einmal jährlich zur Lage ihrer Unternehmen.	Erläuterung hierzu unter 4.1.

3.2.2 Oberbürgermeister

Der Oberbürgermeister führt nach § 54 BbgKVerf die Beschlüsse von Stadtverordnetenversammlung und Hauptausschuss aus und vertritt die Gemeinde nach außen. Der Oberbürgermeister ist gemäß § 97 Abs. 1 BbgKVerf Gesellschaftervertreter der Stadt Cottbus in den Gesellschafterversammlungen und in Verbindung mit § 97 Abs. 2 BbgKVerf Aufsichtsratsmitglied kraft Amtes. Er kann einen Beschäftigten mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauen.

3.2.2 Oberbürgermeister

Der Oberbürgermeister führt nach § 54 BbgKVerf die Beschlüsse von Stadtverordnetenversammlung und Hauptausschuss aus und vertritt die Gemeinde nach außen. Der Oberbürgermeister ist gemäß § 97 Abs. 1 BbgKVerf Gesellschaftervertreter der Stadt Cottbus in den Gesellschafterversammlungen und in Verbindung mit § 97 Abs. 2 BbgKVerf Aufsichtsratsmitglied kraft Amtes. Er kann einen Beschäftigten mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben dauerhaft betrauen.

Stand: 07.11.2018

3.2.3 Bereich Beteiligungsmanagement

Auf der Grundlage des § 98 BbgKVerf handelt das Beteiligungsmanagement im Auf-trag und im Namen des Gesellschafters Stadt Cottbus. Es ist Ansprechpartner und Berater für die Stadtverordnetenversammlung, die Unternehmen, den Gesellschaftervertreter der Stadt Cottbus und die Aufsichtsratsmitglieder. Dem Beteiligungsmanagement obliegt dabei u. a.

- die konzeptionelle Entwicklung und Pflege der städtischen Standards im Rahmen seiner Zuständigkeiten, dies gilt insbesondere für die Beteiligungsrichtlinie einschließlich der Anlagen 1-3,
- das Beteiligungscontrolling im Rahmen der Beteiligungsrichtlinie,
- die Beteiligungsverwaltung, insbesondere die Führung der Beteiligungsakte sowie

3.2.3 Bereich Beteiligungsverwaltung

Auf der Grundlage des § 98 BbgKVerf handelt die Beteiligungsverwaltung im Auftrag und im Namen des Gesellschafters Stadt Cottbus. Sie ist Ansprechpartner und Berater für die Stadtverordnetenversammlung, die Unternehmen, den Gesellschaftervertreter der Stadt Cottbus und die Aufsichtsratsmitglieder. Der Beteiligungsverwaltung obliegt dabei u. a.

- die konzeptionelle Entwicklung und Pflege der städtischen Standards im Rahmen seiner-ihrer Zuständigkeiten, dies gilt insbesondere für die Beteiligungsrichtlinie einschließlich der Anlagen 1 –3,
- das Beteiligungscontrolling im Rahmen der Beteiligungsrichtlinie,
- die Beteiligungsverwaltung, insbesondere die Führung der Beteiligungsakte sowie

 die Kontrolle und Einhaltung der Vorschriften des Teil 1, Kapitel 3, Abschnitt 3 der BbgKVerf

Die Beteiligungsakte besteht aus folgenden Bestandteilen:

- Vertragswerke (z. B. Gesellschaftsvertrag, Geschäftsordnungen, Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag, Konsortialvertrag, Anstellungsverträge der Geschäftsführung nebst Anlagen),
- Unterlagen der Gesellschafterversammlungen (Einladungen, Tagesordnungen, Weisungsbeschlüsse, Niederschriften etc.),
- Aufsichtsratsunterlagen (Einladungen, Tagesordnungen, Vorbereitungen der Tagesordnungen für Mandatsträger, Sitzungsniederschriften etc.)
- Berichtswesen (Wirtschafts- und Finanzpläne, unterjährige Berichte, Risiko-berichte, Prüfungsberichte, Unternehmensgutachten etc.) und
- laufende Vorgänge u. ä.

Bei Unternehmen, an welchen die Stadt unmittelbar Ihre Anteile hält, ist der Wirtschaftsplan auf Anforderung des Beteiligungsmanagements in Vorbereitung der Haushaltsplanung der Stadt Cottbus termingerecht einzureichen. Bei Wirtschaftsplänen von Unternehmen, welche darüber hinaus Zuschüsse, Zuwendungen oder Leistungsentgelte aus dem Haushalt der Stadt Cottbus erhalten, stellt das Beteiligungsmanagement die Abstimmungen mit dem fachlich zuständigen Fachbereich sowie dem Fachbereich Finanzmanagement sicher. Im Übrigen ist das Beteiligungsmanagement in die Wirtschaftsplanung frühzeitig einzubeziehen.

Die Steuerung von mittelbaren Beteiligungen der Stadt Cottbus

• die Kontrolle und Einhaltung der Vorschriften des Teil 1, Kapitel 3, Abschnitt 3 der BbgKVerf

Stand: 07.11.2018

Die Beteiligungsakte besteht aus folgenden Bestandteilen:

- Vertragswerke (z. B. Gesellschaftsvertrag, Geschäftsordnungen, Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag, Konsortialvertrag, Anstellungs-verträge der Geschäftsführung nebst Anlagen),
- Unterlagen der Gesellschafterversammlungen (Einladungen, Tagesordnungen, Weisungsbeschlüsse, Niederschriften etc.),
- Aufsichtsratsunterlagen (Einladungen, Tagesordnungen, Vorbereitungen der Tagesordnungen für Mandatsträger, Sitzungsniederschriften etc.)
- Berichtswesen (Wirtschafts- und Finanzpläne, unterjährige Berichte, Risikoberichte, Prüfungsberichte, Unternehmensgutachten etc.) und
- laufende Vorgänge u. ä.

Bei Unternehmen, an welchen die Stadt unmittelbar Ihre Anteile hält, ist der Wirtschaftsplan auf Anforderung der Beteiligungsverwaltung in Vorbereitung der Haushaltsplanung der Stadt Cottbus termingerecht einzureichen. Bei Wirtschaftsplänen von Unternehmen, welche darüber hinaus Zuschüsse, Zuwendungen oder Leistungsentgelte aus dem Haushalt der Stadt Cottbus erhalten, stellt die Beteiligungsverwaltung die Abstimmungen mit dem fachlich zuständigen Fachbereich sowie dem Fachbereich Finanzmanagement sicher. Im Übrigen ist die Beteiligungsverwaltung in die Wirtschaftsplanung frühzeitig einzubeziehen.

kann grundsätzlich nur durch das Mutterunternehmen erfolgen. Ist die Stadt Cottbus Mehrheitsgesellschafter des Mutterunternehmens nimmt das Beteiligungsmanagement nach Festlegung des Gesellschafters Stadt Cottbus in dem Maße die Beteiligungsverwaltung und das Beteiligungscontrolling für mittelbare Beteiligungen wahr, wie dies für die Stadt möglich und sinnvoll ist.

Die zeitliche Planung und die Eckwerte der Erstellung des Jahresabschlusses sind mit dem Beteiligungsmanagement frühzeitig abzustimmen, um u. a. eine rechtzeitige Erstellung des städtischen Konzernabschlusses zu ermöglichen. Das Beteiligungsmanagement nimmt an den Jahresabschlussgesprächen mit den Abschlussprüfern teil und soll bei diesen mitwirken.

Das Beteiligungsmanagement ist im Vorfeld an der Wahl (Vorschlag) des Abschluss-prüfers beratend zu beteiligen. Es berät den Aufsichtsrat bei der Festlegung von Prüfungsschwerpunkten.

Das Beteiligungsmanagement erstellt gemäß §§ 82, 83 und 98 Nr. 3 BbgKVerf in Verbindung mit § 61 Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) den Beteiligungsbericht. Die Unternehmen haben bei der Erstellung des Beteiligungsberichtes entsprechend mitzuwirken.

Sofern Sachverhalte einer Mitteilung gegenüber Ministerien des Landes Brandenburg bedürfen, erfolgt diese ausschließlich durch das Beteiligungsmanagement. Darüber hinaus ist das Beteiligungsmanagement Ansprechpartner in sämtlichen Fragen der überörtlichen Aufsicht. Die Steuerung von mittelbaren Beteiligungen der Stadt Cottbus kann grundsätzlich nur durch das Mutterunternehmen erfolgen. Ist die Stadt Cottbus Mehrheitsgesellschafter des Mutterunternehmens nimmt die Beteiligungs<u>verwaltung</u> nach Festlegung des Gesellschafters Stadt Cottbus in dem Maße die Beteiligungsverwaltung und das Beteiligungscontrolling für mittelbare Beteiligungen wahr, wie dies für die Stadt möglich und sinnvoll ist.

Stand: 07.11.2018

Die zeitliche Planung und die Eckwerte der Erstellung des Jahresabschlusses sind mit der Beteiligungsverwaltung frühzeitig abzustimmen, um u. a. eine rechtzeitige Erstellung des städtischen Konzernabschlusses zu ermöglichen. Die Beteiligungsverwaltung nimmt an den Jahresabschlussgesprächen mit den Abschlussprüfern teil und soll bei diesen mitwirken.

Die Beteiligungsverwaltung ist im Vorfeld an der Wahl (Vorschlag) des Abschlussprüfers beratend zu beteiligen. Sie berät den Aufsichtsrat bei der Festlegung von Prüfungsschwerpunkten.

Die Beteiligungsverwaltung erstellt gemäß §§ 82, 83 und 98 Nr. 3 BbgKVerf in Verbindung mit § 61 Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) den Beteiligungsbericht. Die Unternehmen haben bei der Erstellung des Beteiligungsberichtes entsprechend mitzuwirken.

Sofern Sachverhalte einer Mitteilung gegenüber Ministerien des Landes Brandenburg bedürfen, erfolgt diese ausschließlich durch die Beteiligungsverwaltung. Darüber hinaus ist die Beteiligungsverwaltung Ansprechpartner in sämtlichen Fragen der überörtlichen Aufsicht

3.2.4 Fachbereich Finanzmanagement	3.2.4 Fachbereich Finanzmanagement	
Der Fachbereich Finanzmanagement ist für das Finanzwesen der Stadt zuständig. Er wird vom Beteiligungsmanagement über alle Unternehmensvorgänge informiert, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt haben. Gleichfalls hat der Fachbereich Finanzmanagement das Beteiligungsmanagement über veränderte Ansätze in der Haushaltsplanung sowie im Wirtschaftsjahr eintretende Veränderungen der Finanz-situation der Stadt Cottbus, welche Auswirkung auf die kommunalen Unternehmen haben, zu informieren und gegebenenfalls abzustimmen.	Der Fachbereich Finanzmanagement ist für das Finanzwesen der Stadt zuständig. Er wird von der Beteiligungsverwaltung über alle Unternehmensvorgänge informiert, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt haben. Gleichfalls hat der Fachbereich Finanzmanagement die Beteiligungsverwaltung über veränderte Ansätze in der Haushaltsplanung sowie im Wirtschaftsjahr eintretende Veränderungen der Finanzsituation der Stadt Cottbus, welche Auswirkung auf die kommunalen Unternehmen haben, zu informieren und gegebenenfalls abzustimmen.	
3.2.5 Fachbereiche	3.2.5 Fachlich zuständige Fachbereiche	
Für jedes Unternehmen der Stadt Cottbus ist ein fachlich zuständiger Fachbereich im Geschäftsverteilungsplan zu benennen, der die fachlichen Belange und Aufgaben vollinhaltlich wahrnimmt und sich mit dem Beteiligungsmanagement (siehe Punkt 2.) abstimmt. Der Fachbereich stellt die in Punkt 2. dieser Richtlinie geforderte rechtzeitige Einbeziehung des Beteiligungsmanagements sicher.	Für jedes Unternehmen der Stadt Cottbus ist sollte ein fachlich zuständiger Fachbereich im Geschäftsverteilungsplan zu benennen benannt sein, der die fachlichen und konzeptionellen Belange und Aufgaben vollinhaltlich wahrnimmt und sich mit der Beteiligungsverwaltung (siehe Punkt 2.) abstimmt. Der Fachbereich stellt die in Punkt 2. dieser Richtlinie geforderte rechtzeitige Einbeziehung der Beteiligungsverwaltung sicher.	
3.2.6 Rechnungsprüfungsamt	3.2.6 Rechnungsprüfungsamt	
Der für die Stadt zuständigen Prüfungseinrichtung stehen die Befugnisse nach § 102 BbgKVerf in Verbindung mit § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu.	Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Cottbus stehen die Rechte gemäß § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz zu. Des Weiteren werden dem Rechnungsprüfungsamt die Rechte zur örtlichen Prüfung gemäß § 102 BbgKVerf eingeräumt. Der für die Stadt zuständigen Prüfungseinrichtung stehen die Befugnisse nach § 102 BbgKVerf in Verbindung mit § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu.	Formulierung analog aktueller Gesellschaftsver- träge

3.2.7 Zentrales Controlling

Das Zentrale Controlling unterstützt die Stadtverordnetenversammlung und die Verwaltungsführung durch die Bereitstellung der für politische Zielsetzungs- und Steuerungsaufgaben einschließlich der Planung erforderlichen Informationen sowie die Feststellung, Analyse und Bewertung des Zielerreichungsgrades in der Verwaltung. Das Zentrale Controlling definiert einheitliche Standards für das Berichtswesen der Stadtverwaltung Cottbus, welche vom Beteiligungsmanagement beachtet werden.

3.2.7 Zentrales Controlling

Das Zentrale Controlling unterstützt die
Stadtverordnetenversammlung und die Verwaltungsführung
durch die Bereitstellung der für politische Zielsetzungs- und
Steuerungsaufgaben einschließlich der Planung erforderlichen
Informationen sowie die Feststellung, Analyse und Bewertung
des Zielerreichungsgrades in der Verwaltung. Das Zentrale
Controlling definiert einheitliche Standards für das Berichtswesen
der Stadtverwaltung Cottbus, welche vom
Beteiligungsmanagement beachtet werden.

Stand: 07.11.2018

3.3 Unternehmensebene

3.3.1 Gesellschafterversammlung

Der Oberbürgermeister ist gemäß § 97 Abs. 1 BbgKVerf Gesellschaftervertreter der Stadt Cottbus in den Gesellschafterversammlungen. Er kann einen Beschäftigten mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauen. Sind durch die Stadtverordnetenversammlung Weisungsbeschlüsse zu Entscheidungen in Gesellschafterversammlungen gefasst worden (vgl. 3.2.1), ist der Oberbürgermeister in seinem Stimmverhalten daran gebunden.

Der Oberbürgermeister betraut einen Beschäftigten der Stadt mit der Wahrnehmung der Aufgaben entweder des Gesellschaftervertreters oder Aufsichtsratsmitgliedes, um nicht gleichzeitig Gesellschaftervertreter und Aufsichtsratsmitglied gemäß § 97 Abs. 1 und 2 BbgKVerf in Person zu sein.

3.3 Unternehmensebene

3.3.1 Gesellschafterversammlung

Der Oberbürgermeister ist gemäß § 97 Abs. 1 BbgKVerf Gesellschaftervertreter der Stadt Cottbus in den Gesellschafterversammlungen. Er kann einen Beschäftigten dauerhaft mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauen. Der Gesellschaftervertreter hat die Interessen der Stadt Cottbus zu berücksichtigen. Sind durch die Stadtverordnetenversammlung Weisungsbeschlüsse zu Entscheidungen in Gesellschafterversammlungen gefasst worden (vgl. 3.2.1), ist der Oberbürgermeister in seinem Stimmverhalten daran gebunden.

Der Oberbürgermeister betraut einen Beschäftigten der Stadt dauerhaft mit der Wahrnehmung der Aufgaben entweder des Gesellschaftervertreters_-oder Aufsichtsratsmitgliedes, um nicht gleichzeitig Gesellschaftervertreter und Aufsichtsratsmitglied

Der Gesellschaftervertreter hat die Stadtverordnetenversammlung über die Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig in nicht öffentlicher Sitzung zu unter-richten. Eine Angelegenheit ist insbesondere dann von besonderer Bedeutung, wenn absehbar ist, dass von den vereinbarten strategischen Zielen der Gesellschaft in erheblichem Umfang abgewichen wird. Gemäß § 97 Abs. 7 BbgKVerf besteht die Unterrichtungspflicht des Gesellschaftsvertreters nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

Soweit die Gesellschafterversammlungen im Einzelfall keine anderen Festlegungen treffen, nehmen an den Gesellschafterversammlungen neben dem Gesellschaftervertreter der Stadt Cottbus (Oberbürgermeister oder ein von ihm mit der Wahrnehmung der Aufgaben betrauter Beschäftigter) stimmrechtslos weiterhin die Geschäftsführung des Unternehmens, der Aufsichtsratsvorsitzende, ein weiteres durch den Aufsichtsrat zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied, welches Mitglied der Stadtverordnetenversammlung ist, der zuständige Geschäftsbereichsleiter der Stadt Cottbus und ein Mitarbeiter aus dem Beteiligungsmanagement teil. Aufsichts-ratsmitglieder, die nicht der Stadtverordnetenversammlung angehören, können nicht entsandt werden.

gemäß § 97 Abs. 1 und 2 BbgKVerf in Person zu sein.

Der Gesellschaftervertreter hat die Stadtverordnetenversammlung über die Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig in nicht öffentlicher Sitzung zu unterrichten. Eine Angelegenheit ist insbesondere dann von besonderer Bedeutung, wenn absehbar ist, dass von den vereinbarten strategischen Zielen des Wirtschaftsplanes der Gesellschaft in erheblichem Umfang abgewichen wird. Gemäß § 97 Abs. 7 BbgKVerf besteht die Unterrichtungspflicht des Gesellschaftsvertreters nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

Stand: 07.11.2018

Die Gesellschafterversammlungen der Unternehmen sind entsprechend der Gesellschaftsverträge zuständig für die Festlegung von Grundsätzen in Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern. Hierzu sind in Anlage 3 die Rahmenbedingungen für die durch die Gesellschafterversammlungen zu beschließenden Grundsätze vorgegeben.

Zur Sicherung der Transparenz Soweit die Gesellschafterversammlungen im Einzelfall keine anderen Festlegungen treffen, nehmen an den Gesellschafter- Versammlungen der Eigengesellschaften (100 %ig Stadt), neben dem Gesellschaftervertreter der Stadt Cottbus (Oberbürgermeister oder ein von ihm mit der Wahrnehmung der Aufgaben dauerhaft betrauter Beschäftigter), stimmrechtslos weiterhin die Geschäftsführung des Unternehmens, der Aufsichtsratsvorsitzende, ein weiteres durch den Aufsichtsrat zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied, welches Mitglied der Stadtverordnetenversammlung ist der zuständige Geschäftsbereichsleiter der Stadt Cottbus und ein Mitarbeiter aus

	der Beteiligungsverwaltung teil. Aufsichtsratsmitglieder, die nicht der Stadtverordnetenversammlung angehören, können nicht entsandt werden. Gesellschaftervertreter in den Gesellschafterversammlungen von mittelbaren Beteiligungen ist der Geschäftsführer /Prokurist des jeweiligen Mutterunternehmens, soweit die Gesellschafterversammlung des Mutterunternehmens im Einzelfall keine andere Festlegung getroffen hat.	
3.3.2 Aufsichtsrat	3.3.2 Aufsichtsrat	
Die Bildung eines Aufsichtsrates – bzw. eines entsprechenden Aufsichtsorgans – ist im Gesellschaftsvertrag auch bei den Unternehmen vorzusehen, für die keine gesetzliche Pflicht hierzu besteht. Davon kann abgewichen werden, wenn dies auf-grund Größe, Aufgaben und Bedeutung des Unternehmens nicht angemessen ist. Wird kein Aufsichtsrat gebildet, obliegen die für ihn vorgesehenen Aufgaben und Funktionen der Gesellschafterversammlung.	Die Bildung eines Aufsichtsrates – bzw. eines entsprechenden Aufsichtsorgans – ist im Gesellschaftsvertrag auch bei den Unternehmen vorzusehen, für die keine gesetzliche Pflicht hierzu besteht. Davon kann abgewichen werden, wenn dies aufgrund Größe, Aufgaben und Bedeutung des Unternehmens nicht angemessen ist. Wird kein Aufsichtsrat gebildet, obliegen die für ihn vorgesehenen Aufgaben und Funktionen der Gesellschafterversammlung. Vertreter von Muttergesellschaften in Aufsichtsräten von Tochtergesellschaften und Beteiligungen werden vom	
Aufgabe des Aufsichtsrates ist es, die Geschäftsführung bei der Leitung des Unter-nehmens regelmäßig zu beraten und zu überwachen. Besetzung, Aufgaben, Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages. Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates wird im	Gesellschafter der Muttergesellschaft bestimmt. Aufgabe des Aufsichtsrates ist es, die Geschäftsführung bei der Leitung des Unternehmens regelmäßig zu beraten und zu überwachen. Besetzung, Aufgaben, Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages. Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates wird im	Ergänzung aus Stellungnahme RPA!

Gesellschaftsvertrag geregelt.

Gesellschaftsvertrag geregelt. Nach § 97 Abs. 2 BbgKVerf ist der Oberbürgermeister Aufsichtsratsmitglied kraft Amtes. Der Oberbürgermeister bzw. der von Ihm betraute Beschäftigte sollte sich bei der Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden als Kandidat zur Verfügung zu stellen.

Stand: 07.11.2018

Abhängig von der Unternehmensgröße (Arbeitnehmeranzahl) und soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen besteht der Aufsichtsrat in der Regel aus 9 Mitgliedern. Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen und der Unternehmensgröße sind derzeit folgende Arbeitnehmervertreter (Anzahl) in den Aufsichtsräten vertreten:

Abhängig von der Unternehmensgröße (Arbeitnehmeranzahl) und soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen besteht der Aufsichtsrat in der Regel aus <u>7 - 9</u> Mitgliedern. Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen und der Unternehmensgröße sind derzeit folgende Arbeitnehmervertreter (Anzahl) in den Aufsichtsräten vertreten:

Aufsichtsrat	Arbeitnehmer-
	Vertreter in
	Personen
Carl-Thiem-Klinikum Cottbus gGmbH	4
 Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH 	3
CMT Cottbus Congress, Messe &	2
Touristik GmbH	
Cottbusverkehr GmbH	2
 LWG Lausitzer Wasser GmbH & 	1*
Co. KG	

Aufsichtsrat	Arbeitnehmer-
	Vertreter in
	Personen
 Carl-Thiem-Klinikum Cottbus gGmbH 	4
 Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH 	3
 CMT Cottbus Congress, Messe & 	2
Touristik GmbH	
 Cottbusverkehr GmbH 	2
 LWG Lausitzer Wasser GmbH & 	1*
Co. KG	
SWC GmbH	2

gemäß § 10.1 Gesellschaftsvertrag vom 29.11.2004 sollte 1 Mitglied des Gesellschafters Stadt Cottbus durch die Arbeitnehmervertretur bestimmt werden

* gemäß § 10.1 Gesellschaftsvertrag vom 29.11.2004 sollte 1 Mitglied des Gesellschafters Stadt Cottbus durch die Arbeitnehmervertretung bestimmt werden.

Ein Mitarbeiter aus dem Beteiligungsmanagement nimmt gemäß § 97 Abs. 5 BbgKVerf beratend an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil.

Ein Mitarbeiter aus der Beteiligungsverwaltung nimmt gemäß § 97 Abs. 5 BbgKVerf beratend an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil.

Aufsichtsratsmitglieder sind grundsätzlich nicht an Weisungen gebunden. Soweit die Stadtverordnetenversammlung Empfehlungen abgibt, sind diese zwar grundsätzlich in ihrer Entscheidung als solche zu berücksichtigen, jedoch nicht, wenn sie dem Unternehmenswohl entgegenstehen sollten. Diese Prüfung muss das Aufsichtsratsmitglied im jeweiligen Einzelfall eigenverantwortlich vornehmen.

Die städtischen Vertreter in den Aufsichtsräten unterrichten den Gesellschafter Stadt Cottbus unter Einhaltung der einschlägigen gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen frühzeitig in allen Angelegenheiten, die von besonderer Bedeutung für die Stadt Cottbus sind.

Dem Aufsichtsrat sollen gemäß § 97 Abs. 4 BbgKVerf jederzeit Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Eignung verfügen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben durch eigene persönliche und fachliche Fortund Weiterbildung dafür zu sorgen, dass sie ihre Verantwortung wahrnehmen und ihre Aufgaben erfüllen können. Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seines Mandates genügend Zeit zur Verfügung steht.

Die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung tragen bei der Ausübung ihres Vorschlagsrechtes eine besondere Verantwortung. Aufsichtsratsmitglieder sind grundsätzlich nicht an Weisungen gebunden. Soweit die Stadtverordnetenversammlung Empfehlungen abgibt, sind diese zwar grundsätzlich in ihrer Entscheidung als solche zu berücksichtigen, jedoch nicht, wenn sie dem Unternehmenswohl entgegenstehen sollten. Diese Prüfung muss das Aufsichtsratsmitglied im jeweiligen Einzelfall eigenverantwortlich vornehmen.

Die städtischen Vertreter in den Aufsichtsräten unterrichten gemäß § 97 Abs. 7 Satz 1 BbgKVerf den Gesellschaftervertreter der Stadt Cottbus unter Einhaltung der einschlägigen gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen frühzeitig in allen Angelegenheiten, die von besonderer Bedeutung für die Stadt Cottbus sind.

Dem Aufsichtsrat sollen gemäß § 97 Abs. 4 BbgKVerf jederzeit Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Eignung verfügen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben durch eigene persönliche und fachliche Fort- und Weiterbildung dafür zu sorgen, dass sie ihre Verantwortung wahrnehmen und ihre Aufgaben erfüllen können. Jedes Aufsichtsratsmitglied darf nur so viele Mandate annehmen, dass ihm für ihre Wahrnehmung die notwendige Zeit zur Verfügung steht. Als Obergrenze werden max. 5 Aufsichtsratsmandate festgelegt. (Ausnahme AR CMT und Gartenschau GmbH, da personell gleich besetzt, zählt nur als 1 Mandat)

Die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung tragen bei der Ausübung ihres Vorschlagsrechtes eine besondere Verantwortung. Die Aufsichtsratsmitglieder überwachen die Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben zur Einhaltung kommunaler

Obergrenze gültig ab der Kommunalwahl 2019!

Geschäftsbereich I / Team Beteiligungsverwaltung

Synopse Beteiligungsrichtlinie als Grundlage für weitere Interne Abstimmung in der Stadtverwaltung Cottbus Stand: 07.11.2018

Zu Beginn einer neuen Legislaturperiode bietet das Beteiligungsmanagement ein Einführungsseminar zur Wahrnehmung des kommunalen Aufsichtsratsmandates für alle Stadtverordnete sowie für die durch Fraktionen berufenen Personen in den Aufsichtsräten an. Weitere laufende Weiterbildungsmaßnahmen werden in enger Abstimmung zwischen den Geschäftsführungen, dem Beteiligungsmanagement und den Fraktionen vereinbart und vorbereitet. Die Teilnahme an den genannten Fortbildungsseminaren ist obligatorisch, soweit nicht ein sonstiger Nachweis der nach § 97 Abs. 4 BbgKVerf erforderlichen Qualifikationen der Aufsichtsratsmitglieder unzweifelhaft erbracht werden kann.

<u>Interessen und verfügen insbesondere über folgende Kenntnisse und Fähigkeiten:</u>

- · Verständnis der gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen, Branchensituation und –entwicklung
- · Verständnis der Geschäftsfelder, einschließlich Geschäftsumfeld, Kundenbedürfnisse und strategische Ausrichtung
- <u>· Erkennung und Beurteilung der kritischen Erfolgs- und</u> Risikofaktoren in ihren wesentlichen Zusammenhängen
- <u>· Beurteilung der finanziellen Lage und Leistungskraft des</u> Unternehmens
- · Verständnis und Bewertung der dem Aufsichtsrat vorgelegten Berichte und eigene Schlussfolgerungen ziehen
- · Grundlegende Wertung der Jahresabschlussunterlagen

In der Regel zu Beginn und zur Mitte einer Legislaturperiode bietet die Beteiligungsverwaltung ein Einführungsseminar Seminar zur Wahrnehmung des Aufsichtsratsmandates allen Aufsichtsratsmitglieder, Stadtverordnete sowie für die durch Fraktionen berufenen Personen in den Aufsichtsräten an. Weitere laufende Weiterbildungsmaßnahmen werden in enger Abstimmung zwischen den Geschäftsführungen, der Beteiligungsverwaltung und den Fraktionen vereinbart und vorbereitet. Die Teilnahme an den genannten Fortbildungsseminaren ist verpflichtend, soweit nicht ein sonstiger Nachweis der nach § 97 Abs. 4 BbgKVerf erforderlichen Qualifikationen der Aufsichtsratsmitglieder unzweifelhaft erbracht werden kann.

<u>Die Gesellschaften führen für ihre Aufsichtsräte, in der Regel in</u> <u>einem Abstand von 2 Jahren, Fortbildungen zu aktuellen</u> <u>branchenspezifischen Entwicklungen durch.</u> Hinweis:
Ergänzung aus
SPD Vorschlag
alle 2 Jahre
führen die
Gesellschaften
verpflichtende
Schulungen für
ihre ARMitglieder

		durch!!!
3.3.3 Geschäftsführung	3.3.3 Geschäftsführung	
Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft nach	Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft nach	
Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, der	Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, der	
Geschäftsordnung, des Anstellungsvertrages und dieser	Geschäftsordnung, des Anstellungsvertrages und dieser	
Beteiligungsrichtlinie zu führen. Die Geschäftsführung stellt sicher,	Beteiligungsrichtlinie zu führen. Die Geschäftsführung stellt	
dass sich das Unternehmen den vergaberechtlichen Vorschriften	sicher, dass sich das Unternehmen den vergaberechtlichen	
(insbesondere GWB, VOB, VOL, VOF) wie ein öffentlicher	Vorschriften (insbesondere GWB, VOB, VGV) wie ein	
Auftraggeber unterwirft und sich bei der Vergabe von Lieferungen	kommunaleröffentlicher (insbesondere GWB, BbgVergG) wie ein	
und Leistungen gemäß diesen Vorschriften verhält. Die Rechte der	öffentlicher Auftraggeber unterwirft und sich bei der Vergabe	
Geschäftsführung nach GmbH-Gesetz werden durch diese	von <u>Aufträgen</u> gemäß diesen Vorschriften verhält. Die Rechte der	
Richtlinie nicht eingeschränkt.	Geschäftsführung nach GmbH-Gesetz werden durch diese	
Ç	Richtlinie nicht eingeschränkt.	
Ein Eingriff in die unternehmerische Verantwortung der		
Geschäftsführung darf nicht erfolgen. Dies betrifft insbesondere	Ein Eingriff in die unternehmerische Verantwortung der	
Entscheidungen über die Vorgehensweise zur Erreichung der Ziele	Geschäftsführung darf nicht erfolgen. Dies betrifft insbesondere	
des Gesellschafters Stadt Cottbus, den Vollzug der	Entscheidungen über die Vorgehensweise zur Erreichung der	
Wirtschaftspläne, Entscheidungen über Maßnahmen zur	Ziele des Gesellschafters Stadt Cottbus, den Vollzug der	
Vermeidung von Planabweichungen oder die Aufstellung des	Wirtschaftspläne, Entscheidungen über Maßnahmen zur	
ahresabschlusses.	Vermeidung von Planabweichungen oder die Aufstellung des	
	Jahresabschlusses.	
Jnbeschadet des Rechtes der Gesellschafterversammlung, der		
Geschäftsführung zulässige Weisungen zu erteilen, ist diese	Unbeschadet des Rechtes der Gesellschafterversammlung, der	
ausschließlich dem Unternehmensinteresse verpflichtet.	Geschäftsführung zulässige Weisungen zu erteilen, ist diese	
	ausschließlich dem Unternehmensinteresse verpflichtet.	
Sämtliche Vorlagen an die Gesellschafterversammlung, den		
Aufsichtsrat der Gesellschaft, seine Ausschüsse oder sonstige	Sämtliche Vorlagen an die Gesellschafterversammlung, den	
Gremien, sind dem Beteiligungsmanagement im Vorfeld der	Aufsichtsrat der Gesellschaft, seine Ausschüsse oder sonstige	

Sitzungen zum Zeitpunkt der Zustellung an die Mitglieder der	Gremien, sind der Beteiligungsverwaltung im Vorfeld der	
entsprechenden Gremien ebenfalls zur Verfügung zustellen.	Sitzungen zum Zeitpunkt der Zustellung an die Mitglieder der	
	entsprechenden Gremien ebenfalls zur Verfügung zustellen.	
	Soweit Geschäftsführer/Prokuristen selbst	
	Gesellschaftervertreter in unmittelbaren oder mittelbaren	
	Beteiligungen der Stadt sind, erfolgt zu wichtigen	
	Angelegenheiten dieser Unternehmen, auch außerhalb der	
	Zuständigkeiten der Gremien, eine Abstimmung mit dem	
	Gesellschaftervertreter der Stadt.	
Die Geschäftsführung erstattet auf Verlangen, jedoch mindestens		
einmal jährlich, der Stadtverordnetenversammlung Bericht über	Die Geschäftsführung erstattet auf Verlangen, jedoch mindestens	
die Situation des Unternehmens. Der Gesellschaftsvertreter der	einmal jährlich, der Stadtverordnetenversammlung Bericht über	
Stadt Cottbus soll im Vorfeld Umfang und Inhalt der	die Situation des Unternehmens. Der Gesellschaftsvertreter der	
Berichterstattungen mit der Geschäftsführung abstimmen.	Stadt Cottbus soll im Vorfeld Umfang und Inhalt der	
	Berichterstattungen mit der Geschäftsführung abstimmen.	
Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die kontinuierliche		
unternehmensspezifische Weiterbildung der	Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die kontinuierliche	
Aufsichtsratsmitglieder zu unterstützen.	unternehmensspezifische Weiterbildung der	
	Aufsichtsratsmitglieder zu unterstützen.	
3.4 Abschlussprüfer	3.4 Abschlussprüfer	
Der Abschlussprüfer ist mit einer Erweiterung der	Der Abschlussprüfer ist mit einer Erweiterung der	
Abschlussprüfung nach § 53 HGrG zu beauftragen. Hierzu sind im	Abschlussprüfung nach § 53 HGrG zu beauftragen. Hierzu sind im	
Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungs-mäßigkeit der	Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der	
Geschäftsführung sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse	Geschäftsführung sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse	
einschließlich der Erfüllung des Wirtschaftsplanes zu prüfen und zu	einschließlich der Erfüllung des Wirtschaftsplanes zu prüfen und	
beurteilen.	zu beurteilen.	
Das Beteiligungsmanagement ist vor Fertigstellung des	Die Beteiligungsverwaltung ist vor Fertigstellung des	
Prüfungsberichtes am Statusgespräch mit dem Abschlussprüfer zu	Prüfungsberichtes am Statusgespräch mit dem Abschlussprüfer	
beteiligen.	zu beteiligen.	

Der Gesellschafter ist über die wesentlichen Erkenntnisse, die der Abschlussprüfer im Rahmen seiner Abschlussprüfung gewonnen hat zu informieren. Dabei sollen auch Ergebnisse dargestellt werden, die nicht Bestandteil des Prüfungsberichts sein müssen, aber für die Gesellschafter wie auch für den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung bei der weiteren Unternehmensentwicklung hilfreich sein können.

Der Abschlussprüfer muss nach einem Zeitraum von drei Jahren gewechselt werden, es sei denn, unternehmensspezifische Gründe sprechen gegen die Dreijahresfrist.

Der Gesellschafter ist über die wesentlichen Erkenntnisse, die der Abschlussprüfer im Rahmen seiner Abschlussprüfung gewonnen hat zu informieren. Dabei sollen auch Ergebnisse dargestellt werden, die nicht Bestandteil des Prüfungsberichts sein müssen, aber für die Gesellschafter wie auch für den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung bei der weiteren Unternehmensentwicklung hilfreich sein können.

Der Abschlussprüfer Die Prüfgesellschaft muss nach einem Zeitraum von fünf Jahren gewechselt werden, es sei denn, unternehmensspezifische Gründe sprechen gegen die Fünfjahresfrist.

4. Steuerung der städtischen Unternehmen

4.1 Zielvereinbarungen

Die Unternehmen werden über Zielvereinbarungen (siehe Anlage 1) gesteuert. Die gesamtstädtischen Ziele müssen mit den unternehmens- und marktspezifischen Gegebenheiten in Einklang gebracht werden. Sie sind einvernehmlich zwischen dem Gesellschafter Stadt Cottbus und den Unternehmen festzulegen. Die Zielvereinbarungen gelten für bestimmte Zeiträume und sollen möglichst mit messbaren Kennzahlen unterlegt werden. Aus den Zielvereinbarungen sind konkrete Ziele für die jährlichen Wirtschaftspläne abzuleiten. Zur Festlegung dieser Ziele sowie zur Realisierung zwischenzeitlicher Anpassungen der Zielvereinbarungen aufgrund geänderter Vorstellungen oder veränderter Marktbedingungen sollen jährlich Abstimmungen zwischen dem Gesellschafter Stadt Cottbus und der jeweiligen Geschäftsführung erfolgen.

Die Zielvereinbarungen sowie die Abstimmungen zur Anpassung der Zielvereinbarung werden verbindlich dokumentiert.

4. Steuerung der städtischen Unternehmen

41. <u>Gesellschaftsvertrag</u>, <u>strategisches Unternehmenskonzept</u> <u>und europarechtliche Anforderungen</u>

Der Gesellschaftsvertrag ist das grundlegende
Steuerungsinstrument des Gesellschafters. Als Eigentümer des
Unternehmens obliegt ihm die klare Definition des
Unternehmensgegenstandes im Hinblick auf den mit dem
Unternehmen verfolgten öffentlichen Zweck und die Festlegung
der Zuständigkeiten der Organe des Unternehmens im Rahmen
der gesetzlichen Regelungen. Neben den Inhaltsvoraussetzungen
nach § 3 GmbHG unter Berücksichtigung des § 96 Abs. 1 BbgKVerf
und den unternehmensspezifischen Gegebenheiten sollen
Gesellschaftsverträge in Gliederung und Inhalt in einer
einheitlichen Form verfasst werden.

<u>Auf dieser Grundlage erstellt das Unternehmen ein strategisches</u> <u>Unternehmenskonzept für einen Zeitraum von mindestens 5</u> <u>Jahren, welches regelmäßig fortgeschrieben und von den</u> Streichen, da Zielvereinbarunge n zwischen Gesellschafter Stadt Und Unternehmen durch Betriebsprüfung zunehmend als Indiz für Leistungsaustausc h gesehen werden und somit eventuelle Zuschüsse der Stadt damit unter Umständen nachträglich der Umsatzsteuer unterworfen

	Unternehmensgremien beschlossen wird.	werden können
	Die Gesellschaftsverträge in Verbindung mit der Haushalts- und Mittelfristplanung der Stadt Cottbus ergeben die Fach-und Finanzziele der Stadt Cottbus gegenüber den Unternehmen. Die Umsetzung europarechtlicher Anforderungen (Beihilferecht) erfolgt unternehmensspezifisch über Zuwendungsbescheide, die Wirtschaftspläne oder den Verkehrsvertrag.	
4.2 Wirtschaftsplan	4.2 Wirtschaftsplan	
Der Wirtschaftsplan eines Geschäftsjahres besteht aus: • Erfolgsplan	Der Wirtschaftsplan eines Geschäftsjahres besteht aus:	
5jährigen Finanzplan undInvestitionsplan	 Erfolgsplan 5jährigen Finanzplan und Investitionsplan 	
Dem Wirtschaftsplan sind als Anlagen beizufügen:Vorbericht,Stellenübersicht,	Dem Wirtschaftsplan sind als Anlagen beizufügen:	
 Darstellung der Sponsoring- und Spendenleistungen (siehe Anlage 3) und Darstellung der Planungsprämissen für die einzelnen Planungsrechnungen (Aufgaben, Leistungs- und Erfolgskennzahlen). 	 Vorbericht mit der Beschreibung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und der Darstellung der Planungsprämissen, Stellenübersicht, Darstellung der Sponsoring- und Spendenleistungen (siehe Anlage 32) und Darstellung der Planungsprämissen für die einzelnen Planungsrechnungen (Aufgaben, Leistungs- und Erfolgskennzahlen). Jährlich fortzuschreibende 5-jährige Erfolge-, Finanz- und Investitionspläne 	
Die Inhalte und der Aufbau der Planungsrechnungen müssen dem Mindeststandard des Beteiligungsmanagements im Sinne des § 96	Die Inhalte und der Aufbau der Planungsrechnungen müssen dem Mindeststandard der Beteiligungsverwaltung im Sinne des § 96	

Abs. 1 Punkt 6 und 7 BbgKVerf zur weiteren Verarbeitung	Abs. 1 Punkt 6 und 7 BbgKVerf zur weiteren Verarbeitung
entsprechen und sind in digitalisierter Form durch die	entsprechen und sind in digitalisierter Form durch die Beteili-
Beteiligungsunternehmen zur Verfügung zu stellen.	gungsunternehmen zur Verfügung zu stellen.
4.3 Unterjähriges Berichtswesen	4.3 Unterjähriges Berichtswesen
Die Unternehmen erstellen ein unterjähriges Berichtswesen (siehe Anlage 2). Die Inhalte und der Aufbau der unterjährigen Berichte müssen dem Mindeststandard des Beteiligungsmanagements zur weiteren Verarbeitung entsprechen und sind in digitalisierter Form durch die Unternehmen zur Verfügung zu stellen. Die Geschäftsführung geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufes von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein. Befindet sich ein Unternehmen in wirtschaftlich schwieriger Situation ist das Berichtswesen auf Anforderung des Beteiligungsmanagements terminlich und inhaltlich anzupassen.	Die Unternehmen erstellen ein unterjähriges Berichtswesen (siehe Anlage 1). Die Inhalte und der Aufbau der unterjährigen Berichte müssen dem Mindeststandard der Beteiligungsverwaltung zur weiteren Verarbeitung entsprechen und sind in digitalisierter Form durch die Unternehmen zur Verfügung zu stellen. Die Geschäftsführung geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufes von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein. Befindet sich ein Unternehmen in wirtschaftlich schwieriger Situation ist das Berichtswesen auf Anforderung der Beteiligungsverwaltung terminlich und inhaltlich anzupassen
4.4 Risikoberichte	4.4 Risikoberichte
Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand des Unternehmens gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden. Die Risikosituation des Unternehmens ist grundsätzlich in einem Risikobericht darzustellen. Der Risikobericht umfasst • die Ergebnisse der Risikoinventur • die Beschreibung der einzelnen Risiken • eine Risikobewertung (Schadenshöhe, Eintrittswahrscheinlichkeit)	Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand des Unternehmens gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden. Die Risikosituation des Unternehmens ist grundsätzlich in einem Risikobericht darzustellen. Der Risikobericht umfasst • die Ergebnisse der Risikoinventur • die Beschreibung der einzelnen Risiken • eine Risikobewertung (Schadenshöhe, Eintrittswahrscheinlichkeit)
Der Risikobericht wird im Aufsichtsrat beraten.	Der Risikobericht wird <u>jährlich</u> im Aufsichtsrat beraten.

4.5 Jährliches Berichtswesen	4.5 Jährliches Berichtswesen	
Der Oberbürgermeister berichtet gegenüber der Stadtverordnetenversammlung in zusammengefasster, standardisierter Form über die Jahresabschlüsse der Unternehmen sowie die Erfüllung der Zielvereinbarungen. Vom Beteiligungsmanagement wird der Beteiligungsbericht gemäß §§ 82, 83 und 98 Nr. 3 BbgKVerf in Verbindung mit § 61 KomHKV auf Grundlage der Jahresabschlüsse der Unternehmen erstellt und jährlich fortgeschrieben. In Ausnahmefällen kann auf geprüfte, jedoch noch nicht durch die Gesellschafterversammlung festgestellte Jahresabschlüsse zurückgegriffen werden.	Der Oberbürgermeister berichtet gegenüber der Stadtverordnetenversammlung in zusammengefasster, standardisierter Form über die Jahresabschlüsse der Unternehmen. Von der Beteiligungsverwaltung wird der Beteiligungsbericht gemäß §§ 82, 83 und 98 Nr. 3 BbgKVerf in Verbindung mit § 61 KomHKV auf Grundlage der Jahresabschlüsse der Unternehmen erstellt und jährlich fortgeschrieben. In Ausnahmefällen kann auf geprüfte, jedoch noch nicht durch die Gesellschafterversammlung festgestellte Jahresabschlüsse zurückgegriffen werden. Der Beteiligungsbericht ist als Anhang zum jährlichen städtischen	Jährlicher Bericht erfolgt mit Beteiligungsbericht Sowie durch jährliche Berichterstattung der Geschäftsführer/ in der Unternehmen gegenüber der StVV!
	Jahresabschluss zu veröffentlichen und zeitnah nach Fertigstellung im Internet der Stadt Cottbus einzustellen.	Ergänzung aus Stellungnahme RPA!
4.6 Fristen	4.6 Fristen	
 Beim Informationsaustausch zwischen Unternehmen und Beteiligungsmanagement sind folgende Fristen zu berücksichtigen: Abgabe der unterjährigen Berichte (vgl. 4.3) spätestens vier Wochen nach Quartalsende, Abgabe des Jahresabschlusses spätestens 2 Wochen nach der Frist gemäß § 264 Handelsgesetzbuch (HGB), bestehend in der Regel aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Lagebericht, Abgabe des Risikoberichtes (vgl. 4.4) bis zum 30.04. eines 	 Beim Informationsaustausch zwischen Unternehmen und Beteiligungsverwaltung sind folgende Fristen zu berücksichtigen: Abgabe der unterjährigen Berichte (vgl. 4.3) spätestens vier Wochen nach Quartalsende, Abgabe des Jahresabschlusses spätestens 2 Wochen nach der Frist gemäß § 264 Handelsgesetzbuch (HGB), bestehend in der Regel aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Lagebericht, Abgabe des Risikoberichtes (vgl. 4.4) bis zum 30.04. eines 	Übergabe erfolgt

Jahres,	Jahres.	mit Übergabe der
 Niederschriften der Aufsichtsratssitzungen spätestens 	Niederschriften der Aufsichtsratssitzungen spätestens	Unterlagen für
4 Wochen nach der jeweiligen Sitzung	4 Wochen nach der jeweiligen Sitzung	die AR-Sitzung!
Darauf aufbauend berichtet der Oberbürgermeister gegenüber	Darauf aufbauend <u>erstellt die Beteiligungsverwaltung den</u>	
den Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung wie folgt:	Beteiligungsbericht (vgl. 4.5) bis Ende des auf das Wirtschaftsjahr	
Bericht über die Jahresabschlüsse der Unternehmen (vgl. Sollie Forde des III. Oppstale des auf des Mintele freiehen.	folgenden Jahres.	
4.5) bis Ende des III. Quartals des auf das Wirtschaftsjahr	hariahtat dan Oharibii waxaya sistan ayaya iiban dan	
folgenden Jahres,	berichtet der Oberbürgermeister gegenüber der	
Beteiligungsbericht (vgl. 4.5) bis Ende des auf das Wirtschaftriahr folgenden Jahres	Stadtverordnetenversammlung wie folgt: • Bericht über die Jahresabschlüsse der Unternehmen (vgl.	
Wirtschaftsjahr folgenden Jahres.	4.5) bis Ende des III. Quartals des auf das Wirtschaftsjahr	
	folgenden Jahres.	
	Beteiligungsbericht (vgl. 4.5) bis Ende des auf das	
	Wirtschaftsjahr folgenden Jahres.	
Vorlauffristen die notwendig sind um seitens des	Vorlauffristen die notwendig sind um seitens der	
Beteiligungsmanagements Vorlagen für die politischen Gremien zu	Beteiligungsverwaltung Vorlagen für die politischen Gremien zu	
erstellen, müssen durch die Unternehmen entsprechend	erstellen, müssen durch die Unternehmen entsprechend	
berücksichtigt werden.	berücksichtigt werden.	
4.7 Mandatsträgerbetreuung	4.7 Mandatsträgerbetreuung	
Das Beteiligungsmanagement soll im Sinne des § 98 Nr. 4 BbgKVerf	Die Beteiligungsverwaltung soll im Sinne des § 98 Nr. 4 BbgKVerf	
einen ausreichenden Informationsfluss zwischen den	einen ausreichenden Informationsfluss zwischen den	
verschiedenen Entscheidungsträgern sicherstellen. Für die	verschiedenen Entscheidungsträgern sicherstellen. Für die	
Mitglieder in den Aufsichtsgremien hat das Beteiligungs-	städtischen Mitglieder in den Aufsichtsgremien hat die	
management die Informationen aus den Unternehmen	Beteiligungsverwaltung die Informationen aus den Unternehmen	
aufzubereiten um Hilfestellung bei der Vorbereitung von	aufzubereiten um Hilfestellung bei der Vorbereitung von	
Entscheidungen zu geben.	Entscheidungen zu geben.	

Das Beteiligungsmanagement gewährt den Mandatsträgern umfassende fachliche Unterstützung sowie Beratung und sorgt gemeinsam mit den Geschäftsführungen in Abstimmung mit den Fraktionen für die ständige Weiterbildung.	Die Beteiligungsverwaltung gewährt den Mandatsträgern, auf deren Wunsch hin, umfassende fachliche Unterstützung sowie Beratung und sorgt gemeinsam mit den Geschäftsführungen in Abstimmung mit den Fraktionen für die ständige Weiterbildung.	
4.8 Gesellschaftsverträge	4.8 Gesellschaftsverträge	Neu unter 4.1
Neben den Inhaltsvoraussetzungen nach § 3 Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) unter Berücksichtigung des § 96 Abs. 1 BbgKVerf und den unternehmensspezifischen Gegebenheiten sollen Gesellschaftsverträge in Gliederung und Inhalt in einer einheitlichen Form verfasst werden.	Neben den Inhaltsvoraussetzungen nach § 3 Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) unter Berücksichtigung des § 96 Abs. 1 BbgKVerf und den unternehmensspezifischen Gegebenheiten sollen Gesellschaftsverträge in Gliederung und Inhalt in einer einheitlichen Form verfasst werden.	
4.9 Synergien im Konzern Stadt Cottbus	4.8 Synergien im Konzern Stadt Cottbus	
Die kontinuierliche Überprüfung und Realisierung von Synergiepotentialen im Konzern Stadt Cottbus ist eine Gemeinschaftsaufgabe aller Konzernbeteiligten. Einzelinteressen ordnen sich diesem Gesamtinteresse unter.	Die kontinuierliche Überprüfung und Realisierung von Synergiepotentialen im Konzern Stadt Cottbus ist eine Gemeinschaftsaufgabe aller Konzern Beteiligten. Einzelinteressen ordnen sich diesem Gesamtinteresse unter.	
	Der Gesellschafter erhält durch die Unternehmen rechtzeitig angezeigt, inwiefern Vertragsabschlüsse oder Vertragsänderungen mit unmittelbarer oder mittelbarer Wirkung auf Unternehmen/Betriebe des Konzerns Stadt Cottbus geplant sind. Nachrichtlich erfolgt eine Information des Aufsichtsrates.	
5. Inkrafttreten Diese Beteiligungsrichtlinie und Anlagen treten am 27.05.2009 in	5. Inkrafttreten	
Kraft.	Diese Beteiligungsrichtlinie und Anlagen treten am in Kraft.	

Synopse Beteiligungsrichtlinie als Grundlage für weitere Interne Abstimmung in der Stadtverwaltung Cottbus

kraft.

Stand: 07.11.2018

Richtlinie für die Beteiligungen der Stadt Cottbus – Beteiligungsrichtlinie

Anlage 1 Berichtswesen

Grundsätze

Der Gesellschafter Stadt Cottbus muss sich auf der Grundlage des Teil 1, Kapitel 3, Abschnitt 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) dazu befähigen, die wirtschaftliche Betätigung der Stadt Cottbus strategisch zu steuern. Um diese Leistung der Beteiligungsverwaltung im Rahmen seines Beteiligungscontrollings zu erbringen, ist die damit verbundene Informationsversorgung wechselseitig zwischen Gesellschafter und Unternehmen sicherzustellen.

Das Berichtswesen unterstützt die Kontroll- und Planungsaufgaben. Das Berichtswesen setzt im Rahmen des Beteiligungscontrollings auf das Zielsystem und den sich daraus ableitenden jährlichen Wirtschaftsplänen auf.

Dem Gesellschafter Stadt Cottbus sind vom Unternehmen die Informationen vorzulegen, welche er im Rahmen der betrachteten Ergebnisgrößen für seine Führungsaufgabe benötigt. Die Beteiligungsverwaltung übernimmt für den Gesellschafter Stadt Cottbus im Beteiligungscontrolling bei der Auswahl der steuerungsrelevanten Informationen eine Selektionsaufgabe, die auf die Bedürfnisse des Gesellschafters Stadt Cottbus auszurichten und deren Erfüllung laufend zu prüfen ist.

Der Berichtszweck erstreckt sich über die vier Dimensionen Dokumentation, Planung, Kontrolle und Steuerung.

<u>Das Berichtswesen gliedert sich in das unterjährige Berichtswesen (Standardbericht), das jährliche Berichtswesen (Beteiligungsbericht) sowie den Risikobericht des Unternehmens (siehe Pkt. 4.4)</u>

Grundsätzlich werden drei Arten der Berichtsform unterschieden. Der Standardbericht, der Jahresbericht sowie der Risikobericht, welcher als Abweichungs- bzw. Bedarfsbericht formuliert wird.

Geschäftsbereich I / Team Beteiligungsverwaltung

Synopse Beteiligungsrichtlinie als Grundlage für weitere Interne Abstimmung in der Stadtverwaltung Cottbus

Unterjähriges Berichtswesen

Als Standardbericht wird der Quartalsbericht in der Regel als zeitlich kürzeste Wiederholung definiert. Der Standardbericht kann durch Festlegung des Gesellschafters Stadt Cottbus auf eine kürzere Berichtszeit festgelegt werden (Monatsbericht).

Stand: 07.11.2018

Anhand eines von der Beteiligungsverwaltung vorgegebenen unternehmens-spezifischen Schemas werden die Unternehmen ihre Daten spätestens 4 Wochen nach Ende eines Quartals digital vorlegen. Das Schema soll mindestens die Abrechnung der Erfolgs- und Finanzplanung sowie des Investitionsplans laut Wirtschaftsplanung beinhalten. Wesentliche Abweichungen zum Planansatz sind vom Unternehmen zu begründen.

Daneben kann das Schema nach Bedarf die der Abfrage nach Bedarf weitere unternehmensspezifische Unternehmens spezifische Daten beinhalten. insbesondere die Auswertung der Zielvereinbarung und den sich daraus abzuleitenden Kennzahlen. Das unterjährige Berichtswesen soll anhand eines Soll/Ist-Vergleiches mit dem Erfüllungsstand zum Jahres-Soll erfolgen.

Jährliches Berichtswesen (Beteiligungsbericht)

Der zusammengefasste, standardisierte Bericht über die Unternehmen gegenüber der Stadtverordnetenversammlung beinhaltet jeweils die Kurzfassung des Jahresabschlusses sowie den Erfüllungsstand anhand des Wirtschaftsplans des Berichtsjahres. Der Erfüllungsstand soll anhand eines Soll/Ist-Vergleiches sowie in kurzer, prägnanter Textform erfolgen.

Beteiligungsbericht

Die Beteiligungsverwaltung erstellt gemäß §§ 82, 83 und 98 Nr. 3 BbgKVerf in Verbindung mit § 61 Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) den Beteiligungsbericht. Die Unternehmen haben bei der Erstellung des Beteiligungsberichts entsprechend mitzuwirken.

Software

Die Beteiligungsverwaltung wird das Beteiligungscontrolling mit Hilfe einer Software durchführen. Maßgabe ist dabei ein papierloser Informationsaustausch (vorzugsweise Datenaustausch auf Excel-Basis) zwischen Unternehmen und Beteiligungsverwaltung.

Richtlinie für die Beteiligungen der Stadt Cottbus – Beteiligungsrichtlinie

Anlage 2 Sponsoring- und Spendenleistungen

Sponsoring umfasst die Bereitstellung von finanziellen Mitteln, Sachmitteln, Dienstleistungen durch die Unternehmen zur Förderung von Personen und/oder Organisationen im sportlichen, kulturellen und/oder sozialen Bereich. Sponsoring verfolgt gleichzeitig Ziele der Unternehmenskommunikation. Spenden umfassen im Sinne dieser Beteiligungsrichtlinie alle direkten und indirekten Geld-, Sach- und Leistungsspenden für religiöse, wissenschaftliche, gemeinnützige, kulturelle oder politische Zwecke.

Stand: 07.11.2018

Alle Sponsoring- und Spendenleistungen sind als Übersicht der damit bezweckten Maßnahmen Anlage des jährlichen Wirtschaftsplans. Sie sind von der Gesellschafterversammlung, im Rahmen des Wirtschaftsplans zu beschließen. Ebenso sind wesentliche Abweichungen oder Veränderungen der Sponsoring- und Spendenleistungen innerhalb des Wirtschaftsjahres durch die Gesellschafterversammlung zu bestätigen.

Die Höhe der Sponsoring- und Spendenleistungen soll sich nach der wirtschaftlichen Lage und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unternehmens richten, grundsätzlich jedoch höchstens **0,5** 0,2 % der jährlichen Umsatzerlöse betragen. Abweichungen hiervon müssen begründet und von den Gremien des Unternehmens beschlossen werden. Unternehmen, die Zuschüsse/Zuwendungen der Stadt Cottbus erhalten, dürfen nur nach Zustimmung des Gesellschafters Stadt Cottbus in begründeten Ausnahmefällen Sponsoring und Spenden leisten. Die Bereitstellung von Freikarten für Veranstaltungen in Einrichtungen der Unternehmen für Public Relations, Werbezwecke sowie soziale Zwecke ist im begrenzten Umfang zulässig.

Richtlinie für die Beteiligungen der Stadt Cottbus – Beteiligungsrichtlinie

Anlage 3 Grundsätze der Anstellungsverträge der Geschäftsführer

Die durch die jeweiligen Gesellschafterversammlungen zu beschließenden "Grundsätze der Anstellungsverträge der Geschäftsführer" müssen nachfolgende Regelungen enthalten:

- Das Gehalt eines Geschäftsführers setzt sich aus einem festen und einem variablen Vergütungsbestandteil zusammen. Der variable Vergütungsbestandteil ist an die Erfüllung von unternehmerischen Leistungszielen zu koppeln, welche spezifisch für jedes Unternehmen durch den Aufsichtsrat beschlossen werden. Dieser so genannte leistungsabhängige Vergütungsbestandteil honoriert die Erreichung von Ergebnis- und Leistungszielen und ergänzt die ergebnisorientierte Unternehmenssteuerung.
- Das Gesamtgehalt ist branchenüblich und angemessen zu zahlen. Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden insbesondere die Aufgaben des jeweiligen Geschäftsführers, seine persönliche Leistung, die Gesamtleistung der Geschäftsführung sowie die wirtschaftliche Lage, der Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens unter Berücksichtigung seines Vergleichsumfeldes.
- Anstellungsverträge sind höchstens für die Dauer von 5 Jahren abzuschließen. Die Option für eine Fortführung des Vertrages (ebenfalls befristet) kann eingeräumt werden. Eine Verlängerung dessen sollte jedoch frühestens ein Jahr vor Ablauf erfolgen.
- Anstellungsverträge sollen keine Pensionen für Geschäftsführer sowie Versorgungsansprüche für Hinterbliebene beinhalten. Grundsätzlich dürfen die Anstellungsverträge neben den hier aufgeführten Leistungsvergütungen keine Regelungen beinhalten, welche nach Ende der Anstellungsdauer Ansprüche gegen den Gesellschafter oder das Unternehmen begründen.
- Anstellungsverträge können eine Regelung zur Bereitstellung eines Dienstwagens enthalten. Typ und Modell sollten sich an den durch die Verwaltungsführung der Stadt Cottbus genutzten Dienstwagen orientieren